

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Migrationsrat	26.08.2009	öffentlich
Hauptausschuss	03.09.2009	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.09.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung Integrationsrat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld wird in der Fassung der beigefügten Anlage (Anlage 1) beschlossen.

Begründung:

Das Land NRW hat mit dem Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden die Regelungen des § 27 GO NRW – Ausländerbeiräte – neugefasst.

§ 27 GO NRW in der jetzt geltenden Fassung sieht u. a. vor, dass in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen bzw. Einwohner leben, ein Integrationsrat zu wählen ist und anstelle eines Integrationsrates durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 GO NRW (Integrationsausschuss) gebildet werden kann. Die Wahl eines Integrationsrates stellt das Grundmodell dar, dem die Verwaltung mit ihrem Satzungsvorschlag für einen Integrationsrat der Stadt Bielefeld folgt. Die Neuregelung enthält darüber hinaus Aussagen insbes. zur grundsätzlichen Zusammensetzung, zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates, zum aktiven und passiven Wahlrecht (Wählbarkeit), zu den Kompetenzen wie auch zur Mittelausstattung.

Die Neuregelung setzt im Wesentlichen die im laufenden Modellversuch gesammelten Erfahrungen auf kommunaler Ebene um. Das Land NRW hatte 2007 eine Befragung zu den Erfahrungen der Kommunen mit neu installierten Gremien auf der Basis der alten Regelungen der GO NRW in Verbindung mit der sog. Experimentierklausel durchgeführt. Die Auswertung der Befragung hat ergeben, dass die – erweiterbare – Zusammensetzung des Gremiums, bestehend aus direkt gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Migrantenbevölkerung und aus vom Rat gewählten (Rats-)Mitgliedern insges. sehr positiv bewertet worden ist. Ausschlaggebend für diese Verzahnung war insbes. die Schaffung einer besseren Zusammenarbeit von Rat und „Integrationsgremium“.

Die Neuregelung des § 27 GO NRW macht eine Neuregelung auf kommunaler Ebene, d. h. die Verabschiedung einer neuen „Satzung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld“ erforderlich.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.

